

## Merkblatt- für den Täter – Opfer – Ausgleich

### **Was Sie über den Täter - Opfer - Ausgleich wissen sollten.**

Klare Antworten auf Ihre Fragen

### **Wozu Täter-Opfer-Ausgleich?**

**Geschädigte** können durch eine außergerichtliche Konfliktschlichtung Wiedergutmachung, Schmerzensgeld erhalten, Ärger loswerden, Energie und Kosten für langwierige Gerichtsverfahren sparen und vor allem: Den Verlauf und die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen.

**Beschuldigte** können im Täter-Opfer-Ausgleich reinen Tisch machen, die Verantwortung für die Straftat übernehmen, Wiedergutmachung leisten und gegebenenfalls eine Strafmilderung oder gar eine Verfahrenseinstellung erreichen. Auch für sie gilt: Ich kann mitbestimmen was jetzt passiert. Ich kann sofort einen konstruktiven Beitrag zur Lösung einbringen.

Für **alle Bürger/-innen** bedeutet die Vermittlung in Strafsachen ein konstruktives Umgehen mit Straftaten und eine gute Ergänzung zur bestehenden Strafrechtspraxis. Dem Übel der Tat wird nicht automatisch das Übel der Strafe entgegengesetzt. Vielmehr geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich darum, die Betroffenen einzubeziehen, um eine bessere, gerechtere und sichere Zukunft zu gestalten, von der wir alle profitieren.

### **Was ist ein Täter -Opfer- Ausgleich?**

Täter-Opfer-Ausgleich steht als Begriff im Gesetz (z.B. § 46a StGB). Darunter versteht man eine außergerichtliche Konfliktschlichtung. Betroffene von Straftaten haben im Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers eine außergerichtliche Konfliktregelung zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen.

### **Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?**

In getrennten Vorgesprächen klärt der Vermittler, ob und wie die Konfliktschlichtung vonstatten gehen kann. In weiteren gemeinsamen Gesprächen suchen die Betroffenen eine Lösung, die für beide Seiten akzeptabel und Gewinn bringend ist. Darüber treffen Geschädigte und Beschuldigte dann eine Vereinbarung.

### **Was kostet ein Täter-Opfer-Ausgleich?**

Für Geschädigte von Straftaten ist der Täter-Opfer-Ausgleich kostenlos. Die Kosten werden aus dem Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen beglichen.

### **Ist der Täter-Opfer-Ausgleich freiwillig?**

Ja. Niemand ist verpflichtet, an einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung teilzunehmen. Jeder kann selbst entscheiden, ob der Täter-Opfer-Ausgleich für ihn in Frage kommt. Auch während des Verfahrens ist es möglich, jederzeit auf eine weitere Teilnahme zu verzichten.

### **Was passiert nach einem Täter-Opfer-Ausgleich?**

Der Vermittler kontrolliert die Einhaltung der - meist schriftlichen - Vereinbarungen. Er

meldet das Ergebnis des Ausgleichs der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht.

### **Wer sind die Vermittler?**

Die meisten Vermittler sind studierte Sozialpädagogen. Fast alle haben eine zertifizierte Zusatzausbildung als Vermittler in Strafsachen.

### **Was macht die Justiz mit dem Ergebnis?**

Die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht entscheidet, wie das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs strafrechtlich zu bewerten ist. Das Ergebnis kann zu einer Verfahrenseinstellung führen; es kann aber auch strafmildernd berücksichtigt werden, z.B. bei schwereren Straftaten.

### **Ein konkreter Fall**

Zwei Männer geraten in einer Gastwirtschaft in Streit. Alkohol ist im Spiel. Der Streit beginnt mit Worten und eskaliert bald: Der eine schlägt dem anderen mit einem schweren Aschenbecher auf den Kopf, die Verletzung ist erheblich. Es gibt mehrere Tatzeugen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt. Sie regt an, dass die Beteiligten bei einer Fachstelle für TOA eine Lösung suchen. Die Fachstelle informiert in getrennten Gesprächen über wesentliche Grundsätze eines Täter-Opfer-Ausgleichs und klärt, ob die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Gespräch über Möglichkeiten einer Wiedergutmachung besteht. Sie erreicht es, dass die beiden Männer in der Fachstelle zusammenkommen. In einem ausführlichen Ausgleichsgespräch schildert jeder seine Sicht des Vorfalls und dessen Folgen. Anschließend suchen Opfer und Täter eine gemeinsame Lösung, die den Frieden wieder herstellen soll. Der Täter entschuldigt sich für sein Verhalten und verpflichtet sich schriftlich, eine bestimmte Wiedergutmachungsleistung für das Opfer zu erbringen. Das Opfer sieht "den Fall" bei Erfüllung der Vereinbarung als erledigt an. Die beiden Männer haben eine positive Erfahrung gemacht: Jeder hat seine Interessen einbringen und selbst vertreten können; beide sind mit dem Ergebnis zufrieden und können den Fall deshalb auch emotional abschließen. Es bleiben keine negativen Gefühle zurück - das ermöglicht, dass Opfer und Täter sich künftig wieder vorbehaltlos begegnen können. Die Fachstelle für TOA unterrichtet die Staatsanwaltschaft in einem ausführlichen Bericht über die getroffene Vereinbarung. Das Verfahren wird dann vorläufig mit Zustimmung des Gerichts eingestellt. Die Fachstelle überwacht die Zahlung der Wiedergutmachungsleistung. Nach vollständiger Zahlung wird das Verfahren endgültig eingestellt. Der soziale Frieden und der Rechtsfrieden sind wiederhergestellt.

### **Welche Fachstellen für TOA gibt es?**

Bei Jugendlichen führen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe) den Täter-Opfer-Ausgleich durch; Anschriften können bei den Jugendämtern erfragt werden. Im Erwachsenenbereich sind in Nordrhein-Westfalen als Fachstellen tätig: Der ambulante Soziale Dienst der Justiz, der stationäre soziale Dienst des Strafvollzugs sowie spezialisierte Fachstellen in freier Trägerschaft.

Die örtlichen Polizeidienststellen haben Merkblätter, in denen die Fachstellen der Region mit Anschriften aufgeführt sind. Auskunft gibt auch der ambulante Soziale

Dienst der Justiz, der über die Telefonnummern der jeweiligen Landgerichte zu erreichen ist. Im Internet finden Sie die Anschriften von Fachstellen unter [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de) und alle Anschriften der Justiz in Nordrhein-Westfalen unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

**Darüber hinaus hat das TOA-Service-Büro in Köln ein zentrales Servicetelefon unter der Nummer 0221/94865124 eingerichtet. Über dieses Servicetelefon kann unbürokratisch und rasch fachkundige Beratung abgefragt werden.**

## **Die gesetzlichen Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs**

### **Allgemeines Strafrecht**

Mit der Einführung des § 46a StGB durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 wurde der TOA auch im allgemeinen Strafrecht verankert. § 46a StGB regelt die Berücksichtigung eines erfolgten Ausgleichs im Rahmen der Strafzumessung. Ein erfolgreich durchgeführter TOA kann zudem bereits vor Anklageerhebung bzw. vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Einstellung des Verfahrens führen (§ 153b StPO i.V. § 46a StGB).

Am 20.12.1999 trat das "Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA" in Kraft, das den § 153a StPO um die Möglichkeit der Weisung bzw. der Auflage erweitert, "sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen..." (§ 155a StPO). Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf eine Einigung nicht angenommen werden (§ 155a Satz 3 StPO). Der ebenfalls neue § 155b StPO regelt u.a. die Weitergabe von Sozialdaten an die mit der Durchführung des TOA beauftragten Stellen und liefert so die dafür notwendige Rechtsgrundlage.

### **Jugendstrafrecht**

Ein durch die Staatsanwaltschaft oder die Beteiligten vor Anklageerhebung - also im Rahmen des Ermittlungsverfahrens - angeregter TOA kann bei erfolgreicher Durchführung zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft führen (§ 45 Abs. 2 JGG). Nach bereits erfolgter Anklageerhebung ist die Verfahrenseinstellung aufgrund eines positiv abgeschlossenen Ausgleichs durch das Gericht möglich (§ 47 Abs. 1 Nr. 2. JGG).